

# Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	30.09.2013

## **Folgen der Entscheidung des BVerwG zur Kölner Kulturförderabgabe; Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der CDU-Fraktion (AN/1177/2013)**

Die CDU-Fraktion bittet in diesem Zusammenhang in ihrer Anfrage vom 26.09.2013 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Beabsichtigt die Verwaltung die vollständige Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuer an die betroffenen Beherbergungsbetriebe, unabhängig davon, ob der Abgabenschuldner in jedem einzelnen Fall Rechtsmittel gegen die Bescheide eingelegt hat?**

### Antwort der Verwaltung

Nein. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu TOP 4.1 zu AN/0993/2013 verwiesen:

§ 130 AO gibt für eine Erstattung derartiger Steuern einen engen Rahmen; dieser erfordert stets eine genaue Einzelfallprüfung. Hieraus folgt im Gegenschluss, dass eine generelle Erstattung nicht der gesetzlichen Leitidee entspricht. Eine Erstattung bestandskräftiger Steuern ist unüblich, nicht nur in Köln, sondern bundesweit. Zuletzt wurde dies deutlich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartner. Eine Rückzahlung zuviel gezahlter Einkommenssteuer erhalten nur diejenigen, die gegen die Versagung des Ehegattensplittings Rechtsmittel eingelegt haben.

Ein Vertrauensschutz der Betroffenen liegt nicht vor, da die Stadt durch verschiedene Schreiben stets anderslautenden Behauptungen des DEHOGA widersprochen hat.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.08.2012 unter TOP 3.1 einen gleichlautenden Antrag der FDP (AN/1254/2012) abgelehnt.

2. **Wenn ja, bis wann und auf welche Weise erfolgt die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Kulturförderabgabe über rund 4 Mio.**

### Antwort der Verwaltung

Die Antwort entfällt an sich, da Frage 1. verneint wurde.

Zu der bislang für das Besteuerungsjahr 2010 veranlagten Kulturförderabgabe wird auf Folgendes hingewiesen:

Insgesamt wurden 3,88 Mio. EUR vereinnahmt.

Der Streitwert aller zulässigen Klagen beträgt rund 3,2 Mio. EUR.

Hiervon wurden rund 0,9 Mio. EUR auf Antrag klagender Betriebe erstattet bzw. mit anderen Forderungen der Stadt Köln verrechnet.

Ergänzend wird auf die auf die Stellungnahme der Verwaltung zu TOP 4.1 zu AN/0993/2013 verwiesen.

3. **Ist darüber hinaus ein Ausgleich der den Beherbergungsbetrieben im Zusammenhang mit der zu Unrecht erhobenen Kulturförderabgabe angefallenen Kosten und Aufwendungen, wie bspw. Anwalts- und Gerichtskosten oder DV-Umstellungen zur notwendigen Datenerfassung, durch die Stadt vorgesehen?**

Antwort der Verwaltung

Nein. Derartige Kosten können nur im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung erstattet werden. Eine solche liegt nicht vor. Die Tragung von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten beurteilt sich nach dem Stand bzw. Ausgang des jeweiligen Klageverfahrens.

4. **Welche Auswirkungen haben die vorgenannten Entscheidungen sowie die daraus resultierende Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge auf den städtischen Haushalt?**

Die Erträge der Kulturförderabgabe wurden zunächst mit 16 Mio. EUR jährlich prognostiziert. Bei der Aufstellung des Haushalts wurden vorsichtig planend niedrigere Erträge für den Haushalt kalkuliert. Der Haushalt 2011 sah daher nur Erträge in einer Größenordnung von 7 Mio. EUR und für das Jahr 2012 von 12 Mio. EUR vor. Auswirkungen auf den Haushalt hat die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann, wenn rückwirkend für den Besteuerungszeitraum 2010 – 2012 keine einvernehmliche Lösung mit den Hotelbetrieben getroffen bzw. keine rückwirkende Satzung beschlossen werden sollte.

Für die für das Besteuerungsjahr 2010 klagegegenständlichen Verfahren wurde für den Jahresabschluss 2012 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Der Doppelhaushalt 2013/2014 sieht Erträge in einer Größenordnung von 7 Mio. EUR jährlich vor. Dieser Betrag ist im Hinblick auf die für das 1. Quartal 2013 eingegangenen Steuererklärungen realistisch.

5. **Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Verwaltung für die zum 01.01.2013 neu gefasste Kölner Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe aus dem Beschluss des BVerwG?**

Antwort der Verwaltung

Keine. Ergänzend auf die Stellungnahme der Verwaltung zu TOP 4.1 zu AN/0993/2013 verwiesen:

Bereits vor der Entscheidung des OVG NRW am 23.01.2013 hat der Rat der Stadt Köln die Vorgaben des BVerwG in seinen Entscheidungen vom 11.07.2012 aufgegriffen und die Kulturförderabgabensatzung für Besteuerungszeiträume ab 01.01.2013 entsprechend geändert (Vorlagen - Nr. 4301/2012). Auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt derzeit die Veranlagung des 1. Quartals 2013.

